

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borcheln und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

11. August 2010

Nr. 35 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|-----------|--|---|
| 135/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt | 2 |
| 136//2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung und dem Betrieb einer Flüssiggas-Tankstelle in Paderborn | 3 |

135/2010

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Bad Wünnenberg über die Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Bad Wünnenberg.

Herr Hans-Jürgen Lange, Feldrain 26, 33181 Bad Wünnenberg-Bleiwäsche, hat mit Wirkung zum 31.07.2010 sein Ratsmandat niedergelegt. Daher ist die Ersatzbestimmung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NW vorzunehmen.

Nach § 45 Abs. II des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998 (GV.NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Juni 2008 (GV.NRW S. 514) stelle ich fest, dass als Nachfolger für Herrn Hans-Jürgen Lange,

Herr Markus Göddecke, Am Springsgraben 7, Stadtteil Bleiwäsche, geb. 11.08.1969, 33181 Bad Wünnenberg,

aus der Reserveliste der CDU gewählt ist und in die Rat der Stadt Bad Wünnenberg einrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Wünnenberg, den 03.08.2010

Der Wahlleiter
der Stadt Bad Wünnenberg

i.V.
Ebers



Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn
Az. 63.4/01422-10-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Flüssiggas-Tankstelle mit Flüssiggaslagerbehälter in 33100 Paderborn

Die Firma E. Friedhof Großhandel, Im Döreener Feld 4, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort „Im Döreener Feld 4“ in der Gemarkung Paderborn (Flur 24, Flurstück 550) die Genehmigung nach § 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggas-Tankstelle mit einem unterirdischen Flüssiggaslager von 28,6 t Lagermenge.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 9.1.4 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

gez.

Vahle